



Für alle Angaben in diesem Leitfaden garantiert die Gemeinde Egg keine Vollständigkeit. Anregungen und Ergänzungen können unter Telefon 043 277 11 11 oder unter sicherheit@egg.ch abgegeben werden (Version August 2022).

Todesfall - was nun? - Leitfaden für Angehörige

Liebe Angehörige

Mit diesem Leitfaden wollen wir Ihnen in den schweren Stunden eines Todesfalles mit Rat zur Seite stehen. Wenn es darum geht, die notwendigen Vorkehrungen für die Bestattung zu treffen, finden Sie hier die wichtigsten Angaben. Gerne sind wir Ihnen bei der Organisation und Klärung von Fragen behilflich.

Feststellung des Todes / Eintritt des Todes

Stirbt jemand in der Gemeinde Egg, muss in jedem Fall ein Arzt oder eine Ärztin beigezogen werden. Nur er oder sie kann und darf aus medizinischer Sicht den Tod eines Menschen feststellen und eine ärztliche Todesbescheinigung ausstellen.

Der Arzt bzw. die Ärztin (oder die Polizei) hat die Möglichkeit, den Verstorbenen ins Friedhofsgebäude Egg überführen zu lassen. Zuständig ist das Bestattungsunternehmen Hans Gerber AG, Lindau, Telefon 052 355 00 11.

Meldung beim Bestattungsamt

Der Todesfall ist innert zwei Tagen persönlich beim Bestattungsamt zu melden. Nehmen Sie daher telefonisch mit dem Bestattungsamt Egg Kontakt auf.

Für Todesfälle ist nicht das Zivilstandsamt in Uster zuständig.

Anordnungsberechtigte Personen

Zur Anzeige eines Todesfalles beim Bestattungsamt sind verpflichtet:

- Ehepartnerin oder Ehepartner, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner, Lebenspartnerin oder Lebenspartner,
- Kinder über 16 Jahren,
- Eltern und Geschwister über 16 Jahren,
- Grosseltern und Grosskinder über 16 Jahren,
- andere Personen über 16 Jahren, die der verstorbenen Person nahestanden.

Ablauf der Beisetzung

Bei reformierten oder katholischen Abdankungen wird der Ablauf der Beisetzung und des Trauergottesdienstes mit dem zuständigen Pfarrer bzw. Seelsorger besprochen.

Dokumente

Falls vorhanden bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit:

- Ärztliche Todesbescheinigung
- Ist der Tod in einem Spital oder Heim eingetreten, so wird die ärztliche Todesbescheinigung in der Regel von diesen Stellen an das Bestattungsamt geschickt. Haben Sie das Formular jedoch direkt erhalten, bringen Sie dieses bitte mit.

Das Bestattungsamt hat folgende Fragen an Sie

- Die genauen Personalien der/des Verstorbenen
- Wann kann die Einsargung bzw. die Überführung erfolgen
- Wird eine Kremation oder eine Erdbestattung gewünscht
- Wird eine Abdankung in einer Kirche gewünscht
- Wer ist Kontaktperson
- Falls es eine Beisetzung auf dem Friedhof Egg gibt, welche Art von Grab wird gewünscht:
 - Urnengrab
 - Erdgrab
 - Gemeinschaftsgrab
 - Beisetzung in bestehendem Grab
 - Familiengrab
 - Kindergrab (Reihengrab, Gemeinschaftsgrab oder Sternenkindergrab)

In Egg liegt der Friedhof bei der reformierten Kirche. Beisetzungen in einer anderen Gemeinde sind mit dem Bestattungsamt des Bestattungsortes abzuklären.

Das Bestattungsamt organisiert

- Transport des/der Verstorbenen ins Friedhofsgebäude oder ins Krematorium
- Kremation
- Festsetzung des verbindlichen Termins für die Beisetzung und die Abdankung
- Bekanntgabe der zuständigen Pfarrerin oder des Pfarrers
- Benachrichtigung von: Pfarramt, Sigrist, Organist, alle betroffenen Amtsstellen
- Amtliche Publikation im Anzeiger von Uster und dem Zürcher Oberländer
- Provisorisches Grabkreuz, bis der Grabstein gesetzt ist
- Grabzeichen für Gemeinschaftsgräber oder Sternenkindergrab

Kosten

Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde Egg hatten, haben Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung. Bei weitergehenden Ansprüchen, wie die besondere Ausführung eines Sarges, der Urne oder weitere Überführungen, müssen die Mehrkosten von den Angehörigen übernommen werden.

Bei den Gemeinschaftsgräbern sowie dem Sternenkindergrab, wird die Gravur der Grabzeichen den Angehörigen verrechnet.

Eine teilweise Vergütung der Bestattungskosten, bei einer Beisetzung in einer anderen Gemeinde, erfolgt aufgrund der kantonalen Bestattungsverordnung. Das Bestattungsamt benötigt dazu eine Kopie der erhaltenen Rechnung inkl. Zahlungsbestätigung sowie die Bankverbindung.

Diverses / Wichtiges

Termin

Eine Erdbestattung oder eine Kremation kann frühestens 48 Stunden nach dem Tod erfolgen (§ 25 Bestattungsverordnung).

Steuern

Das Steueramt wird bei jedem Todesfall durch das Bestattungsamt informiert. Dieses setzt sich mit den Angehörigen in Verbindung.

Todesurkunde

Diese wird auf Verlangen, vom zuständigen Zivilstandsamt des Sterbeortes, gegen Gebühr ausgestellt. Die Angehörigen benötigen in der Regel eine Todesurkunde für Versicherungen, Krankenkasse, Pensionskasse, Erbenbescheinigung etc.

Erbenbescheinigung

Diese kann beim Bezirksgericht Uster unter Beilage einer Todesurkunde verlangt werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt ans Bezirksgericht Uster, Tel. 043 366 33 00 oder unter www.gerichte-zh.ch.

Grabunterhalt

Die Bepflanzung erfolgt auf Anordnung der Hinterbliebenen, gemäss Grabpflegebroschüre der Gemeinde Egg, ausschliesslich durch den Friedhofsgärtner. Die Kosten für die Bepflanzung und Instandhaltung der Gräber werden vom Bestattungsamt direkt den Angehörigen verrechnet. Beim Gemeinschaftsgrab sowie Sternenkindergab wird den Angehörigen kein Grabunterhalt verrechnet.

Der Friedhofsgärtner muss die verdorbenen Kränze, Pflanzen und Blumen jeweils vom Grab entfernen. Möchten Sie Kranzschleifen als Andenken nach Hause nehmen, sollten Sie dies möglichst bald nach der Bestattung selber tun. Schleifen sind nicht immer wetterfest und können bei Regen Schaden nehmen.

Der Friedhofsgärtner richtet Urnengräber nach dem Abräumen der Trauergebände zur ersten Bepflanzung her. Bei Sarggräbern ist ein Herrichten erst nach erfolgter, natürlicher Setzung der Erde möglich. Dies kann bis zu einem halben Jahr dauern.

Grabsteine

Für das Aufstellen von Grabsteinen/Grabmälern bedarf es einer Bewilligung. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Bestattungsamt Egg durch den Bildhauer ein Gesuch im Doppel einzureichen.

Bestattungszeiten (in der Regel)

In unserer Gemeinde gelten folgende Bestattungszeiten:

- Urnen- und Erdbestattungen: 13.30 Uhr Besammlung beim Grab, anschliessend um 14.00 Uhr Trauergottesdienst in der **reformierten** Kirche.
- Urnenbestattungen mit **katholischer** Abdankung sind Dienstag, Mittwoch, Donnerstag oder Freitag um 10.15 Uhr, anschliessend um 11.00 Uhr Trauergottesdienst in der Kirche.
- Erdbestattungen mit **katholischer** Abdankung sind Mittwoch, Donnerstag oder Freitag um 13.30 Uhr möglich, anschliessend um 14.15 Uhr Trauergottesdienst in der Kirche.
- Urnenbestattungen ohne Abdankungen in der Kirche finden in der Regel um 11.00 Uhr mit Verabschiedung am Grab statt.
- An den Wochenenden und Feiertagen finden keine Beisetzungen statt.

Bestattungen übrige Konfessionen

Das Bestattungsamt organisiert im Rahmen ihres Auftrags die Bestattungen aller Konfessionen. Dies betrifft bei andersgläubigen Verstorbenen jedoch nicht die geistlichen Abdankungsfeierlichkeiten. In diesem Falle sind die Hinterbliebenen selbst für die Organisation, das Finden von Räumen und Durchführung der entsprechenden Feierlichkeiten besorgt. Die Zeremonien auf dem Friedhof Egg sind von den Verantwortlichen vorgängig mit dem Bestattungsamt abzusprechen.

Letztwilliger Bestattungswunsch

Dieser kann beim Bestattungsamt Egg kostenlos hinterlegt werden. Gerne stellen wir Ihnen ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

Zuständige Personen

Bereichsleiterin Sicherheit	Sandra Zerobin	043 277 11 16 sandra.zerobin@egg.ch
Bereichsleiterin-Stv. Sicherheit	Pascale Schneider	043 277 11 17 pascale.schneider@egg.ch
Fachverantwortliche Sicherheit	Sara Sobania	043 277 11 12 sara.sobania@egg.ch
Friedhofsgärtner	Jürg Christen	079 634 58 78 juerg.christen@egg.ch
Friedhofsgärtner-Stv.	Patrick Boller	079 507 10 96
Gemeindeverwaltung Zentrale		043 277 11 11
Steueramt		043 277 11 60 steueramt@egg.ch
Zusatzleistungen		043 277 11 30 sozialabteilung@egg.ch

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Montag	08.30 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	08.30 – 12.00 und 14.00 – 16.30 Uhr
Freitag	07.30 – 15.00 Uhr

Über die Fest- und Feiertage wird die Pikettdienst-Regelung im Anzeiger von Uster publiziert und kann unter der Telefon Nr. 043 277 11 11 abgehört werden.

Weitere wichtige Nummern und Adressen

Wer	Telefonnummer
Leichentransporte, Gerber AG, Lindau	052 355 00 11
Bezirksgericht Uster, Gerichtsstrasse 17, 8610 Uster	043 366 33 00
Gemeindepolizei Egg, Forchstrasse 149, 8132 Egg	043 277 11 80
Kantonspolizei Uster, Wilstrasse 11, 8610 Uster	044 943 79 00
Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde, Forchstrasse 129, 8132 Egg	043 277 20 10
Katholisches Pfarramt, Flurstrasse 10, 8132 Egg	043 277 20 20

Was bleibt für Sie zu tun nach der Anmeldung beim Bestattungsamt?

Diese (unvollständige) Liste soll Ihnen helfen, damit nichts vergessen geht.

Für die Bestattung

- Trauergespräch mit der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer
- Druckauftrag und Versand der Leidzirkulare
- Aufgabe der privaten Todesanzeigen in der Zeitung
- Erstellen Sie eine Adressliste (Verwandte, Freunde, Bekannte, Nachbarn, Vereine, Arbeitgeber, Geschäftspartner, Behörden)
- Bestellung des Leidmahls
- Bestellung der Blumen (Sargbouquet, Kranz etc.)
-

Mitteilungen an

- Arbeitgeber
- Bank, Post
- Telefongesellschaft
- Wohnungsvermieter
- Strassenverkehrsamt
-

Versicherungen (sehr oft mit einer Kopie des Todesscheins)

- AHV / IV (Anträge für Witwen- & Waisenrenten)
- Zusatzleistungen zur AHV/IV
- Pensionskasse
- Unfall- & Lebensversicherungen
- Krankenkasse
- Haftpflicht / Autohaftpflicht
-

Testament / Letztwillige Verfügung

- Testament mit eingeschriebenem Brief an das Bezirksgericht Uster senden
-

Bestehende Verträge

- Fahrzeuge / Leasing
- Mietverträge
- Kreditverträge / Abzahlungsverträge
-

Verschiedenes

- Vereine / Parteien
- Hausarzt
- Danksagungen
- Zeitschriften-Abonnemente
- Reservationen in einem Altersheim annullieren
- Schlüssel für fremde Objekte zurückgeben
-